

GESCHÄFTSORDNUNG 2026/2027

für Mitglieder des
Schwimm- und Triathlonvereines RATS Amstetten Sportunion

1. Definitionen und Mitgliedsbeiträge

1.1 Vereinsjahr. Das Vereinsjahr beginnt am 1. September 2026 und endet am 31. August 2027.

1.2 Erwachsene und Kinder/Jugendliche. Erwachsene sind Personen, die im laufenden Vereinsjahr nicht am Nachwuchstraining teilnehmen. Kinder und Jugendliche sind Personen, die im laufenden Vereinsjahr am Nachwuchstraining teilnehmen.

1.3 Mitgliedschaftsarten. Die Statuten unterscheiden ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder beteiligen sich an der Vereinsarbeit und entrichten den festgesetzten Mitgliedsbeitrag. Außerordentliche Mitglieder unterstützen die Vereinstätigkeit insbesondere durch finanzielle Förderung. Trainer- und Ehrenmitglieder werden – soweit die statutarischen Voraussetzungen erfüllt sind – als außerordentliche bzw. Ehrenmitglieder geführt und erhalten die in dieser Geschäftsordnung ausgewiesenen Rechte.

1.4 Mitgliedsbeiträge. Die Mitgliedsbeiträge gelten ab 1. September 2026. Es gibt keine Ermäßigungen für Anschlussmitgliedschaften oder Geschwistermitgliedschaften.

Mitgliedschaft	Beitrag	Antrag / Hinweis
Ordentliche Vollmitgliedschaft	€ 190,–	keine Ermäßigung für Anschluss- oder Geschwistermitgliedschaften
Ordentliche Stabi-Mitgliedschaft	€ 95,–	nur auf Antrag an info@rats-amstetten.at
Außerordentliche unterstützende MG	€ 60,–	nur auf Antrag an info@rats-amstetten.at
Außerordentliche Trainer- und Ehrenmitgliedschaft	€ 0,–	nur nach Nominierung

1.5 Fälligkeit und Zahlungsart. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils ab 1. September des Vereinsjahres fällig.

1.6 Neueintritt und unterjähriger Eintritt. Bei Neueintritt ist der Beitrag innerhalb von 14 Tagen ab Aufnahmebestätigung zu bezahlen. Bei Eintritt bis einschließlich 28. Februar ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten; bei Eintritt ab 1. März beträgt der Beitrag für das laufende Vereinsjahr 50 % des jeweils geltenden Jahresbeitrags. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen eine abweichende Entscheidung treffen.

1.7 Beitragsrückstände und Mahnverfahren. Bei nicht fristgerechter Zahlung erhält das Mitglied eine Zahlungserinnerung. Bleibt die Zahlung aus, folgen bis zu zwei weitere Mahnungen mit angemessener Nachfrist. Tatsächlich angefallene und angemessene Mahn- und Bankspesen können weiterverrechnet werden. Nach dreimaliger Mahnung kann der Vorstand die Streichung des Mitglieds beschließen. Die Verpflichtung zur Zahlung bereits fällig gewordener Beiträge bleibt gemäß Statuten bestehen.

1.8 Austritt und Rückerstattung. Der Austritt ist gemäß Statuten jederzeit möglich und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Bereits fällig gewordene oder bezahlte Mitgliedsbeiträge werden bei Austritt grundsätzlich nicht rückerstattet; offene Verpflichtungen bleiben bestehen. Eine Rückerstattung oder Gutschrift kann der Vorstand nur aus wichtigem Grund und nach den finanziellen Möglichkeiten des Vereins beschließen.

2. Rechte der Mitglieder

2.1 Statutarische Rechte. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen gemäß Statuten nur ordentlichen Mitgliedern zu. Stimmberechtigt ist ein Mitglied, wenn es am 1. Jänner des jeweiligen Jahres das 14. Lebensjahr vollendet hat, ansonsten der/die Erziehungsberechtigte. Die Ausübung des Wahlrechts richtet sich im Übrigen nach den Statuten.

2.2 Rechte-Matrix. Die folgende Matrix fasst die für das Vereinsjahr 2026/2027 vorgesehenen Leistungen und Mitwirkungsrechte zusammen. Ein „Ja“ gilt jeweils vorbehaltlich der in dieser Geschäftsordnung, den Statuten und den jeweiligen Veranstaltungsbedingungen genannten Voraussetzungen.

	Ordentliche Mitgliedschaft			Außerordentliche Mitgliedschaft	
	Erwachsene		Kinder & Jugendliche	Erwachsene	
	Vollmitglied	Stabi-Mitglied		Trainer & Ehren**	unterstützend
Jahresbeitrag	€ 190.-	€ 95.-	€ 190.-	€ 0.-	€ 60.-
Mitgliedskarte	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein
Wahlberechtigt	Ja	Ja	Ja*	Nein	Nein
Berechtigt Lizenz zu lösen	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein
Landtraining Erwachsene	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein
Schwimmtraining Erwachsene	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
Landtraining Kinder & Jugendliche	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein
Schwimmtraining Kinder & Jugendliche	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein
Vergünstigung Eintritt Stadtbad Amstetten	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein
Freistart Mostiman	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein
Freistart Night Run	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein
Teilnahme an RATS Veranstaltungen	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Teilnahme am RATS Punktesystem	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja
Teilrefundierung Saisonkarte Stadtbad	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein
Mithilfe Mostiman & Night Run	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein

* Wahlberechtigung nur im Rahmen der Alters- und sonstigen Voraussetzungen der Statuten.

** Die Einordnung als Ehrenmitglied und die damit verbundenen statutarischen Rechte richten sich nach den Statuten; die Matrix beschreibt die hier geregelte Trainer- bzw. beitragsfreie Mitgliedschaft.

2.3 Ordentliche Vollmitglieder. Ordentliche Vollmitglieder erhalten eine Mitgliedskarte, die Vergünstigung beim Eintritt in das Stadtbad Amstetten sowie – soweit angeboten – die Vergünstigung beim Bikepalast Amstetten. Sie können eine Lauf- bzw. Triathlonlizenz lösen und an den für Erwachsene vorgesehenen Trainingsangeboten teilnehmen. Bei Erfüllung der Pflichten besteht Anspruch auf die vorgesehenen Freistarts beim Mostiman Triathlon und beim Stadt Amstetten Night Run.

2.4 Ordentliche Stabi-Mitglieder. Die ordentliche Stabi-Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme am geleiteten Kraftzirkel- und Stabilisationstraining bzw. am gemeinsamen Ausdauertraining in den vorgesehenen Zeiträumen, zur Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen und am RATS-Punktesystem. Das gemeinsame Schwimmtraining und Freistarts sind nicht umfasst.

2.5 Ordentliche Kinder und Jugendliche. Ordentliche Kinder und Jugendliche können am gemeinsamen Kinder- und Jugend-Land- sowie Schwimmtraining teilnehmen. Der Eintritt ins Hallenbad ist nicht inkludiert. Bei Erfüllung der Pflichten besteht Anspruch auf einen Freistart bei einem Bewerb beim Mostiman Triathlon und beim Stadt Amstetten Night Run. Eine Teilrefundierung der Saisonkarte des Stadtbads kann nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten bzw. verfügbarer Subventionen erfolgen.

2.6 Außerordentliche Trainer-, Ehren- und unterstützende Mitglieder. Außerordentliche Mitglieder sind grundsätzlich zur Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen berechtigt. Außerordentliche Mitglieder erhalten keine Mitgliedskarte, kein Wahlrecht, keine Lizenz, keinen Zugang zu den Trainingsangeboten, keine Stadtbadvergünstigung und keine Freistarts.

3. RATS-Punktesystem

3.1 Grundsätze. Ein RATS-Punkt entspricht einem Euro. Punkte erhalten ordentliche und außerordentliche erwachsene Mitglieder. Die Punkte können während des Vereinsjahres eingelöst werden.

3.2 Einlösung. Die Einlösung ist ab einem Punktestand von 30 Punkten möglich. Grundsätzlich wird in Zehnerschritten eingelöst; ein verbleibender Restbetrag kann bei der letzten Einlösung berücksichtigt werden. Die Einlösung muss bis spätestens 30. September nach Ende des jeweiligen Vereinsjahres beantragt und durchgeführt werden. Danach verfallen nicht eingelöste Punkte.

3.3 Einlösungsmöglichkeiten. Punkte können – nach Verfügbarkeit und nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten des Vereins – für den Mitgliedsbeitrag des Folgejahres, RATS-Camps, Vereinsdressen oder Leistungsdiagnostik bei xclerates.at eingesetzt werden. Eine Auszahlung in bar ist ausgeschlossen. Ein Übertrag auf andere Personen ist nicht möglich.

3.4 Punktevergabe. Für folgende Aktivitäten werden Punkte vergeben:

- Teilnahme am gemeinsamen RATS-Training in RATS-Dressen: 3 Punkte
- Teilnahme an einem RATS-Tagesausflug: 5 Punkte
- Übernahme der Teamleader-Funktion beim Mostiman: 10 Punkte
- Vermittlung eines neuen RATS-Mitglieds durch ein bestehendes Mitglied: 15 Punkte
- Sobald die Mitgliedschaft wirksam zustande gekommen und der Beitrag eingegangen ist.
- Dritter Tag Mithilfe bei Vereinsveranstaltungen: 30 Punkte

Als „dritter Tag“ gilt jeder von einem Mitglied im selben Vereinsjahr zusätzlich zu den verpflichtenden zwei Einsatztagen geleistete und vom Verein bestätigte volle Einsatztage; Teil- bzw. halbe Einsätze werden anteilig nach der Ausschreibung bzw. Einsatzbestätigung bewertet.

3.5 Sponsor-Prämie. Für die Gewinnung eines neuen Geldsponsors für den Verein oder eine Vereinsveranstaltung können Prämien ausbezahlt werden, wenn der Vorstand die Vereinbarung vorab anerkannt hat und die Sponsorzahlung tatsächlich auf dem Vereinskonto eingegangen ist. Voraussetzung ist grundsätzlich ein Vertrag mit einer Laufzeit von mindestens drei Jahren und einer vereinbarten Jahresleistung von etwas € 1.000,–. Die Prämien betragen 10 % der tatsächlich eingegangenen Vertragssumme. Prämien werden erst nach Zahlungseingang gutgeschrieben; Sachleistungen, Rabatte und bloß zugesagte, aber noch nicht eingegangene Beträge werden nicht berücksichtigt.

4. Vergünstigungen Eintritt Stadtbad Amstetten

4.1 Grundsatz. Für berechnigte ordentliche Mitglieder gelten im Vereinsjahr 2026/2027 folgende im Verein kommunizierte Preise bzw. Vergünstigungen. Maßgeblich sind jedoch immer die vom Stadtbad Amstetten jeweils festgelegten Preise, Tarifbedingungen, Gültigkeitszeiträume und Zugangsvoraussetzungen. Der Verein übernimmt keine Gewähr für deren unveränderte Verfügbarkeit.

- Jahreskarte (365 Tage)
 - Kids: € 317.-
 - Kids inkl. Frühschwimmen: € 443.-
 - Erwachsene: € 425.-
 - Erwachsene inkl. Frühschwimmen: € 595.-
- Saisonkarte Winter:
 - Kids: € 209.-
 - Kids inkl. Frühschwimmen: € 292.-
 - Erwachsene: € 280.-
 - Erwachsene inkl. Frühschwimmen: € 391.-
- Tageskarten-Vereine minus 20%:

4.2 Teilrefundierung für Kinder und Jugendliche. Für ordentliche Kinder und Jugendliche kann nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten des Vereins und verfügbarer Subventionen ein Teil der Kosten einer Saison- oder Jahreskarte refundiert werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Höhe besteht nicht. Die konkreten Einreichfristen und Nachweise werden vom Vorstand bekanntgegeben.

5. Pflichten der Mitglieder

5.1 Vereinsdressen und Vereinskleidung

a) Wettkämpfe und Siegerehrungen. Bei offiziellen Wettkämpfen und Siegerehrungen, bei denen ein Mitglied unter dem Vereinsnamen „RATS Amstetten“ startet oder auftritt, ist das Tragen der Vereinsdressen – mindestens ein sichtbares Oberteil – geboten. Die Einhaltung ist Voraussetzung für Freistarts und für die Refundierung von Kosten oder Beträgen, soweit diese von der Vereinskleidung abhängig gemacht werden.

b) Training. Während des Trainings, insbesondere im Raum Amstetten und im Mostviertel, wird das Tragen der Vereinskleidung empfohlen.

c) Sponsoren. Auf Vereinsdressen dürfen keine Logos oder Werbungen vereinsfremder Unternehmen angebracht oder sichtbar getragen werden, die mit den vertraglich vereinbarten Vereinssponsoren konkurrieren. Im Zweifelsfall ist vorab die Zustimmung des Vorstands einzuholen.

5.2 Mithilfe bei Vereinsveranstaltungen

a) Umfang. Ordentliche Vollmitglieder, ordentliche Stabi-Mitglieder sowie ordentliche Kinder und Jugendliche müssen pro Vereinsjahr mindestens zwei Einsatztage bei vom Verein organisierten Veranstaltungen leisten. Bei Kindern und Jugendlichen wird die Verpflichtung durch die erziehungsberechtigte Person erfüllt oder durch eine von dieser gestellte geeignete Ersatzperson.

b) Veranstaltungen. Die voraussichtlichen Einsatzbereiche im Vereinsjahr 2026/2027 sind insbesondere der 7. Stadt Amstetten Night Run am 5. Mai 2027 und der 18. Mostiman Triathlon in Wallsee am 10. Juli 2027. Der Vorstand gibt die konkreten Termine, Tätigkeiten und Anmeldefristen so früh wie möglich bekannt.

c) Familien. Sind mehrere Kinder bzw. Jugendliche einer Familie als ordentliche Mitglieder angemeldet, ist die Verpflichtung grundsätzlich je Mitglied zu erfüllen. Der Vorstand kann bei organisatorischer Notwendigkeit oder besonderen familiären Umständen eine zusammengefasste Einsatzplanung genehmigen.

d) Ersatz. Wer an einem zugeteilten Termin verhindert ist, hat selbst rechtzeitig eine geeignete Ersatzperson zu organisieren und deren Einsatz mit dem Veranstaltungsverantwortlichen abzustimmen. Eine Ersatzperson muss die übertragenen Aufgaben zuverlässig und sicher erfüllen können.

e) Ausnahmen und Stellungnahme. Ausnahmen sind insbesondere bei nachgewiesener Krankheit, Verletzung, Betreuungspflichten, höherer Gewalt oder anderen wichtigen persönlichen Gründen möglich. Das Mitglied bzw. die erziehungsberechtigte Person hat den Vorstand oder die Veranstaltungsleitung so früh wie möglich zu informieren und auf Verlangen eine kurze Stellungnahme oder einen geeigneten Nachweis vorzulegen. Der Vorstand entscheidet sachgerecht und dokumentiert die Entscheidung.

f) Nichtleistung. Wird die Verpflichtung trotz Möglichkeit zur Leistung, fehlender genehmigter Ausnahme und fehlender geeigneter Ersatzperson nicht erfüllt, ist pro nicht geleistetem Einsatztag ein zusätzlicher Vereinsbeitrag in Höhe von € 60,- zu entrichten. Die Vorschreibung erfolgt nach vorheriger Möglichkeit zur Stellungnahme. Bereits geleistete Einsätze und genehmigte Ausnahmen werden berücksichtigt.

5.3 Allgemeine Pflichten

- Die Mitglieder haben die Statuten, diese Geschäftsordnung sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- Die Mitglieder haben gegenüber anderen Mitgliedern, Kindern und Jugendlichen, Trainerinnen und Trainern, Funktionärinnen und Funktionären sowie Helferinnen und Helfern respektvoll und diskriminierungsfrei aufzutreten.
- Sicherheits-, Trainings- und Veranstaltungsanweisungen sind einzuhalten. Gefährdungen, Unfälle und besondere Vorkommnisse sind unverzüglich der zuständigen Leitung oder dem Vorstand zu melden.

6. Datenschutz, Kindeswohl, Haftung und Schlussbestimmungen

6.1 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden vom Verein nur verarbeitet, soweit dies für die Mitgliederverwaltung, die Erfüllung statutarischer Aufgaben, die Organisation des Trainings- und Veranstaltungsbetriebs, die Abwicklung von Lizenzen und Versicherungen sowie die Kommunikation mit den Mitgliedern erforderlich ist oder eine sonstige rechtliche Grundlage besteht. Der Verein beachtet die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Informationen zu Verarbeitungszwecken, Rechtsgrundlagen, Speicherdauer und Betroffenenrechten werden den Mitgliedern in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.

Eine Veröffentlichung von Fotos, Namen oder Ergebnissen erfolgt nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der jeweils erforderlichen Einwilligungen bzw. sonstigen Rechtsgrundlagen. Fragen zum Datenschutz können an den Vorstand gerichtet werden.

6.2 Kindeswohl und Meldestellen

Der Verein bekennt sich zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Personen, die im Verein mit Minderjährigen arbeiten, haben die Vorgaben des Ehrenkodexes und der einschlägigen Schutzkonzepte einzuhalten. Hinweise auf Grenzverletzungen, Gewalt, Diskriminierung oder sonstige Gefährdungen können an die im Ehrenkodex genannten Vertrauenspersonen/Meldestellen oder an den Vorstand gerichtet werden. Meldungen werden vertraulich und mit der gebotenen Sorgfalt behandelt; in akuten Gefahrensituationen sind unverzüglich die zuständigen Notruf- oder Behördenstellen zu verständigen.

6.3 Haftung und Versicherung

Die Teilnahme an Training, Wettkämpfen, Ausflügen und Veranstaltungen erfolgt grundsätzlich auf eigene Verantwortung und unter Beachtung der jeweiligen Sicherheitsanweisungen. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte tragen die Verantwortung für die ihnen obliegende Aufsicht. Eine Haftung des Vereins besteht nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Versicherungsschutz richtet sich nach den jeweils bestehenden Vereins-, Veranstaltungs- und Verbandsversicherungen; ein bestimmter Versicherungsumfang wird durch diese Geschäftsordnung nicht zugesichert. Unfälle und Schäden sind dem Verein unverzüglich zu melden.

6.4 Vorrang der Statuten

Die Statuten des Vereins gehen dieser Geschäftsordnung vor. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung den Statuten widersprechen, sind die Statuten maßgeblich. Die übrigen Bestimmungen bleiben davon unberührt.

6.5 Inkrafttreten und Änderungen

Diese Geschäftsordnung gilt für das Vereinsjahr 2026/2027 ab 1. September 2026. Änderungen und Ergänzungen beschließt der Vorstand, soweit die Statuten nicht die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans vorsehen. Den Mitgliedern sind Änderungen in geeigneter Form bekanntzugeben.